

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das staatliche Archivwesen**

— **Benutzungsordnung** —

vom 19. März 1976

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 11. März 1976 über das staatliche Archivwesen (GBl. I Nr. 10 S. 165) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Staatliche Archivfonds der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatlicher Archivfonds genannt) sowie das dienstliche Schriftgut in den Verwaltungsarchiven stehen der Benutzung zu politischen, wissenschaftlichen, ökonomischen, rechtlichen und persönlichen Zwecken unter Beachtung nachfolgend festgelegter Bestimmungen zur Verfügung.

(2) Das staatliche Archivwesen unterstützt die Benutzung durch qualifizierte Fachberatung und Einsatz technischer Mittel.

§ 2

(1) Für die Benutzung des Staatlichen Archivfonds und des dienstlichen Schriftgutes in den Verwaltungsarchiven ist eine Benutzungserlaubnis erforderlich, die auf schriftlichen Antrag erteilt wird.

(2) Die Benutzungserlaubnis wird nur an Einzelpersonen und für ein bestimmtes Thema erteilt

(3) Die Einsichtnahme in archivierte vergegenständlichte Staats- und Dienstgeheimnisse hat gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

§ 3

(1) Die Benutzungserlaubnis erteilt bei Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik für

- | | |
|--|--|
| — das Zentrale Staatsarchiv und die Staatsarchive | der Direktor |
| — die Zentralstelle für Genealogie | der Leiter |
| — das Stadtarchiv der Hauptstadt der DDR, Berlin | der Direktor |
| — die Kreisarchive und die Stadtarchive der Stadtkreise | der Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises bzw. des Rates der Stadt |
| — die Stadtarchive der kreisangehörigen Städte | der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter für Inneres |
| — die Betriebsarchive | der Leiter des Betriebes |
| — die Archive wissenschaftlicher und kultureller Einrichtungen | der Leiter |
| — die Verwaltungsarchive | der Leiter des Organs, Betriebes bzw. der Einrichtung, dem das Verwaltungsarchiv untersteht. |

(2) Die Genehmigung der Anträge auf Benutzungserlaubnis für Kreis-, Stadt- und Betriebsarchive kann in begründeten Fällen nach Zustimmung des übergeordneten Organs an die Leiter der Archive delegiert werden.

(3) Die Benutzungserlaubnis gilt für das laufende Kalenderjahr.

§ 4

(1) Die Benutzungserlaubnis erteilt bei Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, für

- | | |
|---|---|
| — das Zentrale Staatsarchiv, die Staatsarchive und die Zentralstelle für Genealogie | der Direktor der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern |
| — das Stadtarchiv der Hauptstadt der DDR, Berlin | der Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Inneres |
| — die Kreisarchive und die Stadtarchive der Stadtkreise | der Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. des Oberbürgermeisters der Stadt |
| — die Stadtarchive der kreisangehörigen Städte | der Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Kreises |
| — die Betriebsarchive | der Leiter des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs |
| — die Archive wissenschaftlicher und kultureller Einrichtungen | der Leiter der wissenschaftlichen oder kulturellen Einrichtung, die das Archiv unterhält. |

(2) Die Benutzungserlaubnis ist jeweils auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt.

§ 5

(1) Der Benutzungsantrag hat zu enthalten:

- Name und Vorname,
- Geburtstag und Geburtsort,
- Beruf, zur Zeit ausgeübte Tätigkeit und Arbeitsstelle,
- Staatsbürgerschaft (bei Personen, die nicht Staatsbürger der DDR sind, auch Nationalität),
- ständiger Wohnsitz und Anschrift zur Zeit der Benutzung,
- Personalausweis-Nr. *f* Nr. des Reisepasses und Ausstellungsbehörde,
- Auftraggeber (Auftragsbestätigung ist beizufügen),
- Zweck der Benutzung, bei Publikationen Art der Publikation und vorgesehene Publikationsorgan, bei persönlichen Gründen eindeutige Zweckbestimmung,
- genaues Thema mit zeitlicher Begrenzung,
- voraussichtliche Dauer und vorgesehener Termin der Benutzung.

(2) Wird im Lauf der Benutzung das Thema geändert oder erweitert, ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 6

Wünscht ein Antragsteller zur Unterstützung seiner Archivforschung andere Personen hinzuzuziehen, treffen auf diese die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 zu.

* 1. DB vom 19. März 1976 (GBl. I Nr. 10 S. 169)